





# **Landkreis Helmstedt**

**- Geschäftsbereich Soziales -**

## **Bericht der Heimaufsicht über den Zeitraum 2017 - 2018**

von  
Gunter Hagel



## Inhalt

1. Die Heimaufsichtsbehörde
  - Exkurs: Anzahl und Entwicklung der stationären Pflegeplätze
  - Exkurs: Beratungen nach § 3 NuWG
  
2. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
  
3. Beschwerden
  
4. Heimprüfung
  
5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDKN



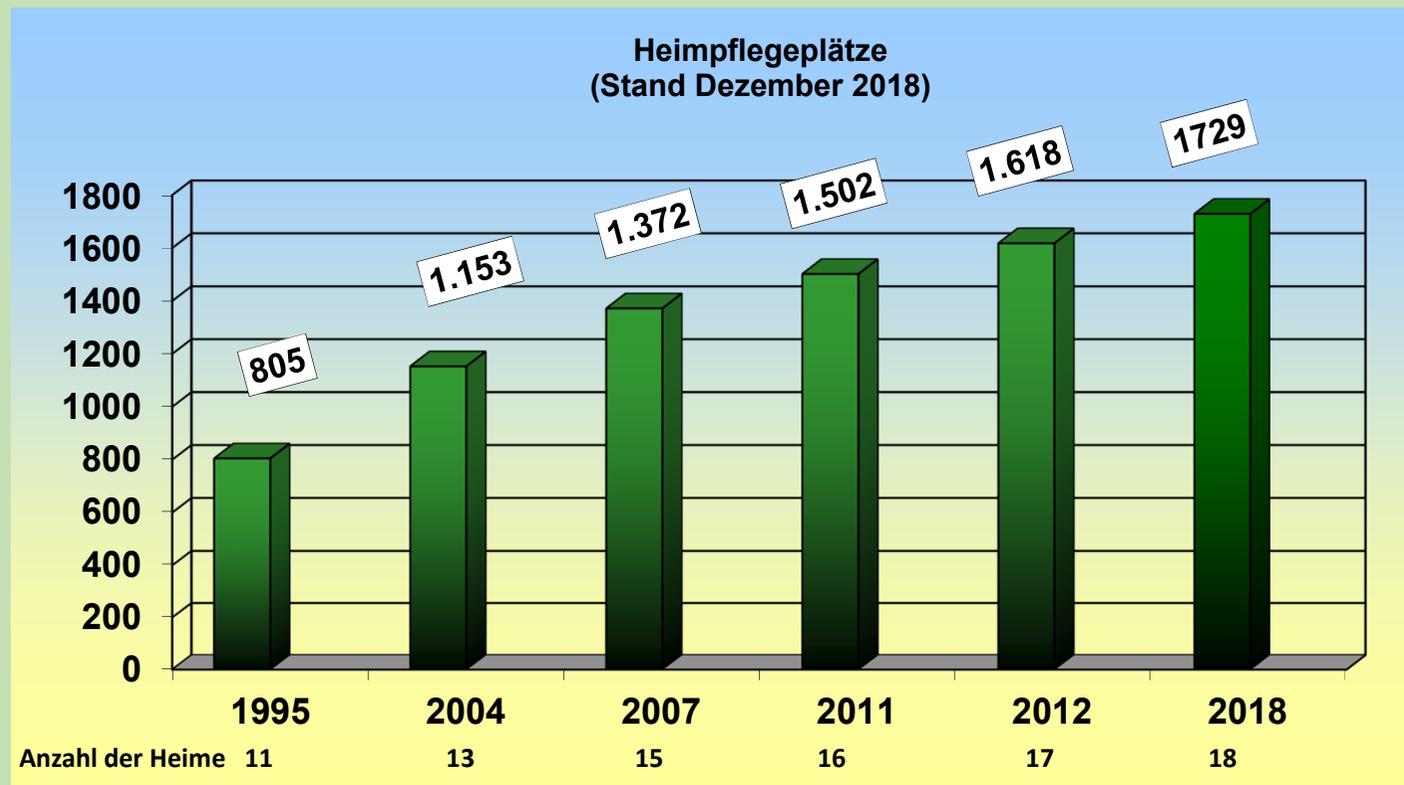
## 1. Die Heimaufsichtsbehörde

- ⇒ Beim Landkreis Helmstedt dem Geschäftsbereich Soziales – Abteilung 502 – zugeordnet
  - ⇒ Mit einem Mitarbeiter in Vollzeit besetzt. Daneben steht auf Honorarbasis eine beratende Pflegefachkraft zur Verfügung.
- 
- ⇒ Verantwortlich für (Stand Dezember 2018):
    - 18 Pflegeheime mit 1.729 Pflegeplätzen und
    - 5 Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 92 Plätzen
- 
- ⇒ Schaffung weiterer Einrichtungen und Erweiterungen im Kreisgebiet  
  
In Planung und im Bau befinden sich gegenwärtig zwei weitere Tagespflegeeinrichtungen in Helmstedt und in Velpke.



## 1. Die Heimaufsichtsbehörde

- Exkurs: Anzahl und Entwicklung der stationären Pflegeplätze (ohne Tagespflege) -





## 1. Die Heimaufsichtsbehörde

- ⇒ führt wiederkehrende Heimüberprüfungen (Regelprüfungen) und anlassbezogene Kontrollen (bei Beschwerden oder Hinweisen) durch,
- ⇒ führt mit dem Medizinischen Dienst (MDKN) und dem Prüfdienst der PKV arbeitsteilig gemeinsame oder getrennte Prüfungen durch,
- ⇒ arbeitet mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem MDKN und dem Prüfdienst der PKV und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe eng zusammen,
- ⇒ beteiligt bei Bedarf und bei erkennbaren Mängeln andere Fachbereiche wie Bauaufsicht, Lebensmittelkontrolle, Brandschutzprüfer oder Hygienebeauftragten.
- ⇒ prüft die Einhaltung
  - des NuWG,
  - der Heimpersonalverordnung,
  - der Heimmindestbauverordnung,
  - der Heimmitwirkungsverordnung,
  - der Heimsicherungsverordnung.



## 1. Die Heimaufsichtsbehörde

### **berät**

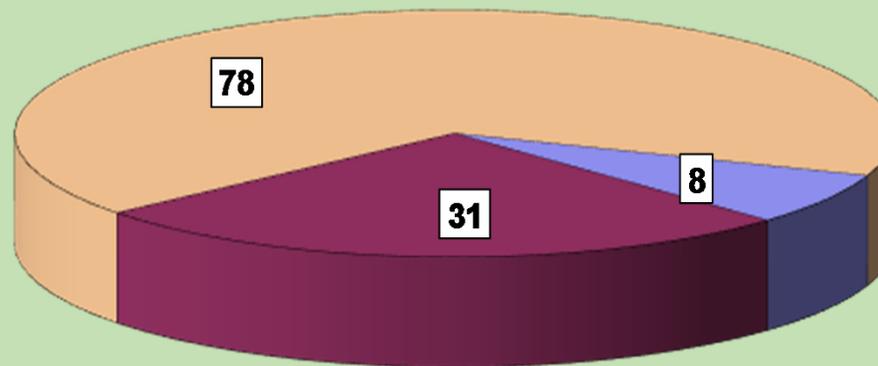
- ⇒ Bewohner, Bewohnervertretungen und Bewohnerfürsprecher über ihre Mitwirkungsrechte,
- ⇒ Personen, Betreuer und Angehörige, die ein berechtigtes Interesse haben über Heime und andere unterstützende Wohnformen,
- ⇒ Träger von Betreuungsdiensten, die Leistungen der ambulanten Versorgung für Wohngemeinschaften erbringen oder erbringen wollen,
- ⇒ bei Fragen zum Heimgesetz und zum Heimbetrieb,
- ⇒ bei auftretenden Problemen und bei Beschwerden über die Versorgung und Pflege etc. in den Heimen,
- ⇒ über heimgesetzliche Anforderungen beim Betrieb vorhandener oder bei der Planung neuer Pflegeeinrichtungen und alternativer Wohnformen,
- ⇒ bei baulichen Veränderungen und bei der Erweiterung der Platz- und Pflegeangebote.



## 1. Die Heimaufsichtsbehörde

- Exkurs: Beratungen nach § 3 NuWG -  
Zeitraum: Januar 2017 bis Dezember 2018

### 117 Beratungen



- **Bewohner und Bewohnervertretungen**
- **Angehörige und andere Berechtigte**
- **Heimträger, potentielle Pflegeanbieter und Leitungspersonal**

Im vorherigen Berichtszeitraum wurden insgesamt 69 Beratungen durchgeführt. Ein Anstieg war bei den Angehörigen (von 16 auf 31) und bei den Heimträgern und Leitungskräften (von 45 auf 78) zu verzeichnen.

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration am 26.09.2019



## Inhalt

1. Die Heimaufsichtsbehörde
  - Exkurs: Anzahl und Entwicklung der stationären Pflegeplätze
  - Exkurs: Beratungen nach § 3 NuWG
  
- 2. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)**
  
3. Beschwerden
  
4. Heimprüfung
  
5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDKN



## 2. Das Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen

### - Geltungsbereich -

- ⇒ Für vollstationäre Einrichtungen der Pflege für Volljährige
  - ältere,
  - pflegebedürftige oder
  - behinderte Menschen
  
- ⇒ Für Einrichtungen der Tagespflege
  
- ⇒ Für unterstützende Wohnformen (ambulante Wohngemeinschaften und Betreutes Wohnen unter bestimmten Voraussetzungen)
  
- ⇒ Anzeigepflicht für ambulante Dienste, die entgeltliche Betreuungsleistungen in Wohngemeinschaften oder dem Betreuten Wohnen mit mehr als 2 Personen erbringen (§ 7 Abs. 6 NuWG)



## 2. Das Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen

### - Zweck und Ziele -

- ⇒ Schutz der Würde, der Bedürfnisse und der Interessen der Heimbewohner
- ⇒ Gewährleistung einer angemessenen und individuellen Lebensgestaltung
- ⇒ Wahrung und Förderung der Selbstständigkeit, der Selbstbestimmung und der Selbstverantwortung
- ⇒ Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben
- ⇒ Sicherung der notwendigen Qualität der Betreuung und des Wohnens
- ⇒ Einhaltung und Sicherung der Bewohnerrechte gegenüber dem Heimbetreiber
- ⇒ Gewährleistung der Mitwirkung der Heimbewohner
- ⇒ Förderung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Betreibern von Heimen und deren Verbände, den Pflegekassen und deren Verbände, dem MDKN und den Trägern der Sozialhilfe
- ⇒ Förderung der Beratung in Heimangelegenheiten
- ⇒ Schaffung und Ausweitung von **alternativen und unterstützenden Wohnformen**



## 2. Das Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen

### - Zielsetzung, Schwerpunkt und Rahmen -

- Die Gründung und der Betrieb innovativer selbstbestimmter Wohnformen soll erleichtert werden
- Anbieter von Wohnraum und ambulante Dienste können in der Gründungsphase und in einem eng begrenztem Zeitraum von bis zu einem Jahr miteinander kooperieren oder Leistungen der Vermietung und Betreuung aus einer Hand erbringen
- Das NuWG setzt Mietverhältnisse mit mehr als zwei (bisher mehr als vier) pflegebedürftigen volljährigen Menschen oder volljährigen Menschen mit Behinderungen voraus, sowie
- Vermietungen, die mit einer länger als 1 Jahre dauernden vertraglichen Verpflichtung von nicht frei wählbaren Dienstleistungen verbunden sind
- Die Träger ambulanter Dienste haben die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen in Wohngemeinschaften und dem Betreuten Wohnen der Heimaufsicht anzuzeigen
- Ein Jahr nach Gründung der Wohngemeinschaft oder ein Jahr nach Einzug in das Betreute Wohnen ist der Heimaufsicht nachzuweisen, für welche Leistungen und für welche Anbieter sich die Bewohner entschieden haben –
- *Ergebnis: Bisher eine selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaft mit 4 Plätzen für Intensiv- und beatmungspflichtige Personen im Südkreis, die nicht unter das NuWG und die Kontrolle der Heimaufsicht fällt.*



## Inhalt

1. Die Heimaufsichtsbehörde
  - Exkurs: Anzahl und Entwicklung der stationären Pflegeplätze
  - Exkurs: Beratungen nach § 3 NuWG
  
2. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)

### **3. Beschwerden**

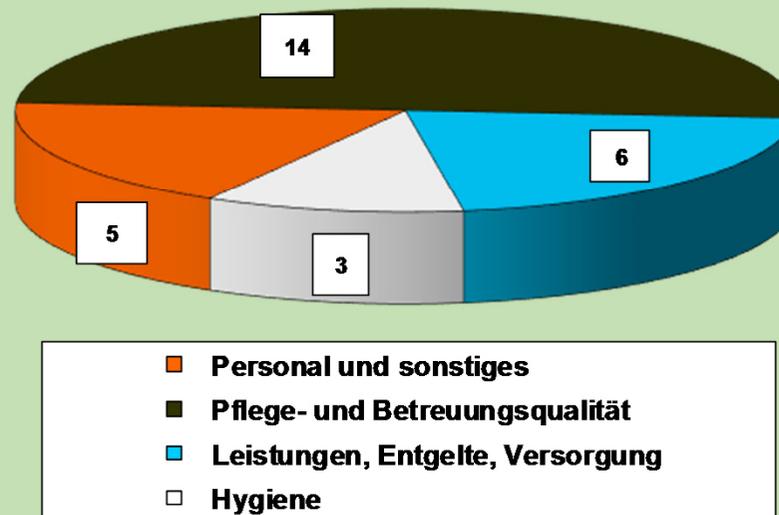
4. Heimprüfung
  
5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDKN



### 3. Beschwerden

Zeitraum: Januar 2017 bis Dezember 2018

#### 28 Beschwerden



Im Zeitraum **2015 – 2016** gingen im Vergleich **35 Beschwerden** ein. Damit war das aktuelle Beschwerdeaufkommen bei der Heimaufsichtsbehörde leicht rückläufig.

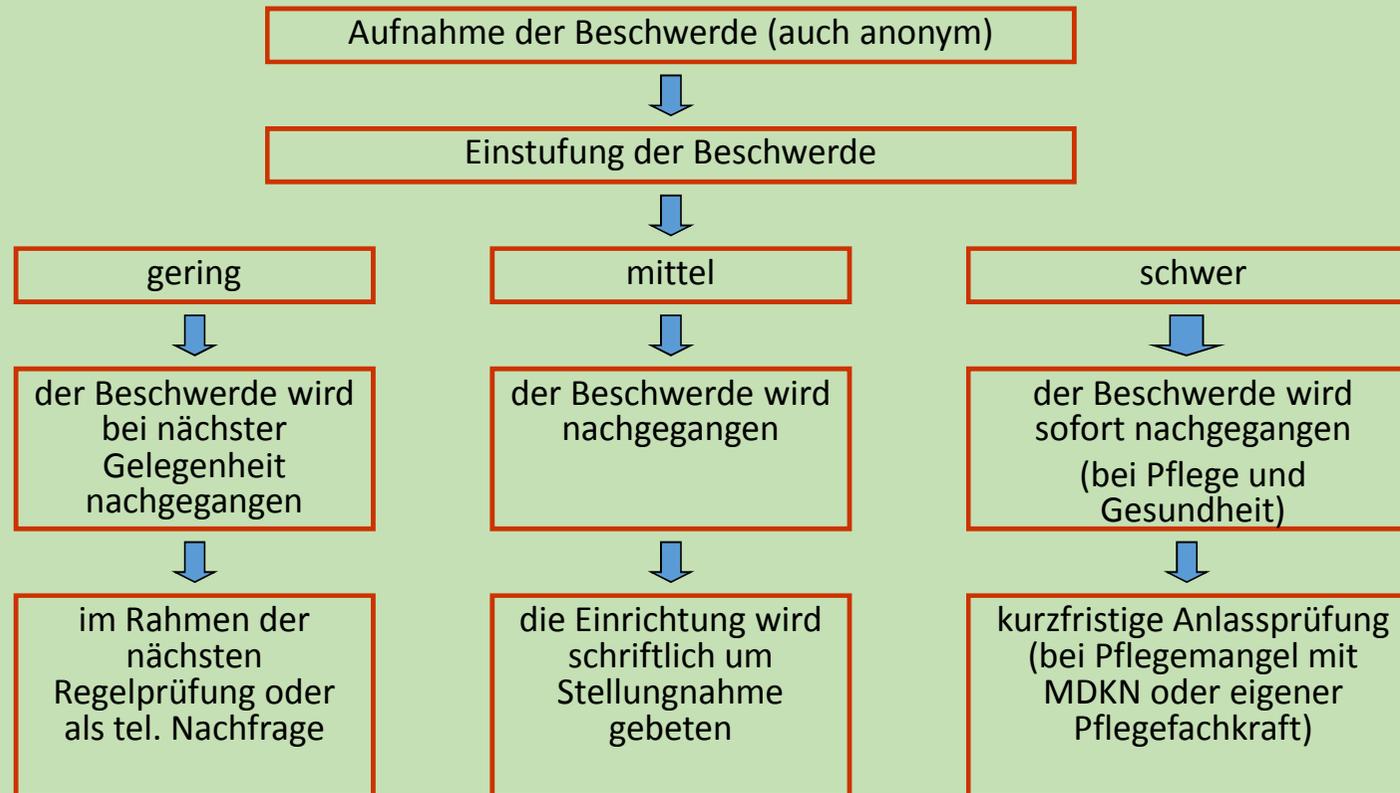
Weitere Beratungs- und Beschwerdestellen sind zudem der MDKN und die Pflegekassen. Daneben halten die Heime selber ein Beschwerdemanagement vor.

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration am 26.09.2019



### 3. Beschwerden

- Wie gehen wir damit um? -





## Inhalt

1. Die Heimaufsichtsbehörde
  - Exkurs: Anzahl und Entwicklung der stationären Pflegeplätze
  - Exkurs: Beratungen nach § 3 NuWG
  
2. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
  
3. Beschwerden
  
- 4. Heimprüfung**
  
5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDKN



## 4. Heimprüfung

- nach § 9 NuWG

Durchführung mindestens einer jährlichen Heimüberprüfung pro Einrichtung

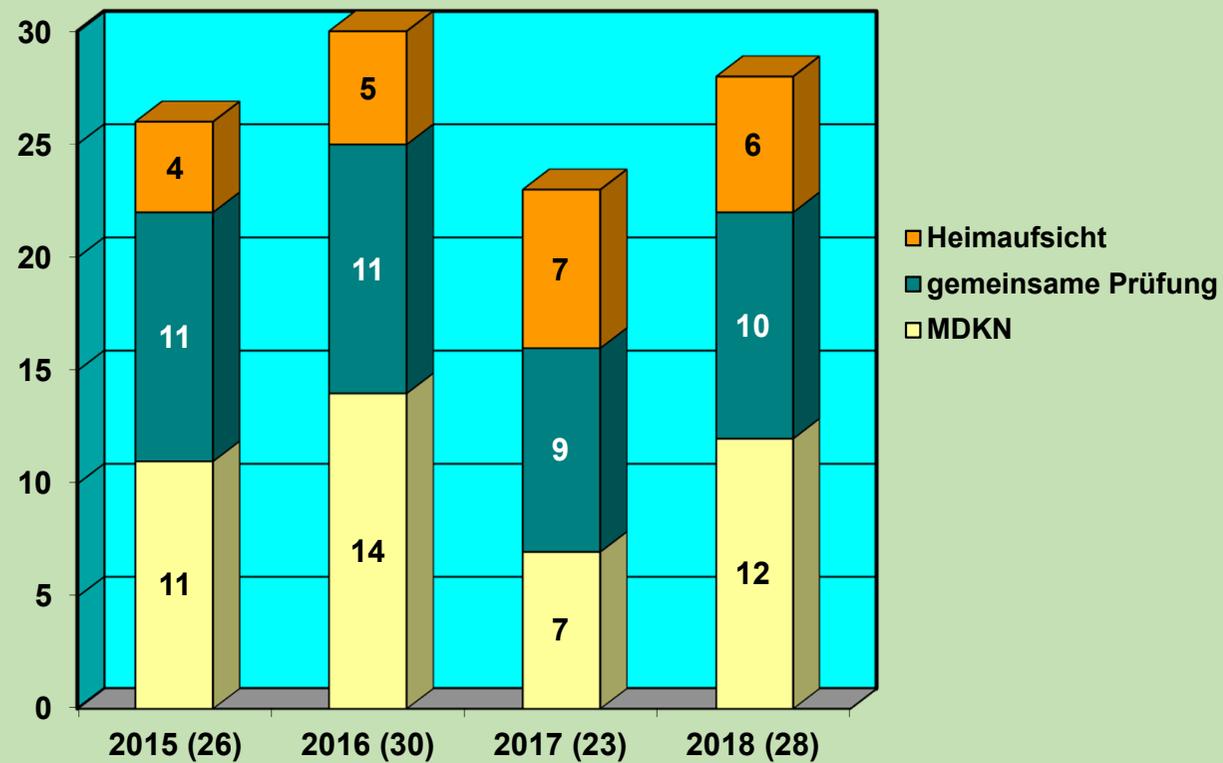
- ⇒ Mögliche Ausdehnung der Prüfungsabstände auf bis zu 2 Jahre bei Prüfung des Heimes durch MDKN, unabhängige Sachverständige oder eine andere Prüfinstitution
- ⇒ Heimüberprüfungen können durchgeführt werden:
  - unangemeldet (= gegenwärtig vorrangige Prüfungsform)
  - angemeldet
  - als gemeinsame Regelprüfung mit dem MDKN oder der PKV
  - als anlassbezogene Prüfung oder Nachprüfung bei festgestellten Mängeln
  - als nächtliche Prüfung



## 4. Heimprüfung

- Durchgeführte Heimprüfungen von 2015 bis 2018 -

Stand Dezember 2018: 23 Einrichtungen (einschl. Tagespflege)





## 4. Heimprüfung

### - Beispiele für Feststellungen und Forderungen der Heimaufsicht -

Es wurde eine erhebliche Personalunterdeckung festgestellt. Es muss umgehend Pflegepersonal eingestellt und das mit den Kostenträgern vereinbarte Pflegepersonal dauerhaft vorgehalten werden.

Es muss eine pflegfachliche Betreuung „Rund-um-die-Uhr“ sicher gestellt werden. Der Heimaufsicht sind b. a. w. jeweils zum Monatsanfang die Dienstpläne und die aktuellen Personallisten zur Kontrolle vorzulegen.

Die notwendige Fachkraftquote wurde nicht erreicht. Die Einstellung von Pflegefachkräften ist erforderlich. Bis zum Erreichen der Fachkraftquote sind der Heimaufsicht zum ersten eines Monats die jeweiligen Personalaufstellungen und Dienstpläne vorzulegen.

Die Rufklingeln müssen für alle Bewohner im Pflegebett erreichbar und benutzbar sein. Die Wartezeiten für die Bewohner nach dem Betätigen der Rufklingel sollten überprüft und ggf. reduziert werden.

Die vom MDKN festgestellten Mängel und Defizite müssen abgestellt und deren Beseitigung der Heimaufsicht nachgewiesen werden. So entsprechen insbesondere die Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder beim Dekubitus nicht dem aktuellen Stand des Wissens.

Nach § 1906 BGB bedarf die Unterbringung in einem geschlossenen (Pflege-)Bereich eines richterlichen Beschlusses. Die Unterbringung von Bewohnern ohne entsprechendem Beschluss stellt eine strafrechtlich zu verfolgende Zuwiderhandlung dar.

Die sicherheitstechnischen baulichen Mängel wie abgängige Handläufe und Haltebügel, defekte Rufklingeln, nicht spritzwassergeschützte Lampen in den Bädern, defekte sowie zeitweise abgeschaltete Wasserboiler in den Bewohnerzimmern (teilweise Verbrühungsgefahr) müssen umgehend beseitigt werden.



## 4. Heimprüfung

### - Mögliche Maßnahmen der Heimaufsicht -

- ⇒ Beratung der Heimbetreiber  
- § 10 NuWG
- ⇒ Erlass von Anordnungen unter Fristsetzung zur Beseitigung von Mängeln  
- § 11 NuWG
- ⇒ Erlass von Belegungsstopps  
- § 11 NuWG
- ⇒ Erlass von Beschäftigungsverboten  
- § 12 NuWG
- ⇒ Betriebsuntersagungen  
- § 13 NuWG
- ⇒ Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren  
- § 18 NuWG

**Klagen haben gegen  
diese Maßnahmen gem.  
§ 14 NuWG keine  
aufschiebende  
Wirkung!**

*Folgende Anordnungen wurden im Berichtszeitraum z. B. nach § 11 NuWG erlassen:*

- *Belegungsstopp*
- *Einstellung von weiterem Fachpersonal, um eine „Rund-um-die-Uhr-Besetzung“ mit Pflegefachkräften sicherzustellen*
- *Beseitigung sicherheitsrelevanter bautechnischer Mängel*
- *Einbindung eines externen Beratungsunternehmens zur Beseitigung festgestellter Mängel*



## Inhalt

1. Die Heimaufsichtsbehörde
  - Exkurs: Anzahl und Entwicklung der stationären Pflegeplätze
  - Exkurs: Beratungen nach § 3 NuWG
  
2. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
  
3. Beschwerden
  
4. Heimprüfung
  
- 5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDKN**



## 5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDKN

### **Grundlage:**

§ 15 NuWG i. V. m. der gemeinsamen Empfehlung zur Zusammenarbeit des Medizinischen Dienstes und der Heimaufsichtsbehörden im Rahmen von Prüfungen nach dem 11. Kapitel des SGB XI und des NuWG in Niedersachsen

### **Ziele:**

- ⇒ Gegenseitige Information, Beratung und Abstimmung
- ⇒ Terminabsprachen für grundsätzlich arbeitsteilige gemeinsame Prüfungen
- ⇒ Verständigung über im Einzelfall notwendige Maßnahmen
- ⇒ Vermeidung von Doppelprüfungen



## 5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDKN

### Abgrenzung der Prüfschwerpunkte

#### Heimaufsicht

##### Strukturqualität

Personal, sächl. und baul. Ausstattung wie Hilfsmittel und Räumlichkeiten, Wohnqualität, Betreuungsangebote, Sicherheit, Hygiene usw.

##### Pflegeprozess (teilweise)

z.B. Auswertung der Dienstpläne und Umsetzung der Konzeptionen

##### Pflege- und Ergebnisqualität (tlw.)

Bewohnerzufriedenheit und Bewohnervertretung, Getränke- und Speiseversorgung etc.

#### Medizinischer Dienst

##### Strukturqualität

Erhebung der Strukturdaten

##### Pflegeprozess

Prüfung der Pflegeplanung und der Pflegedokumentation

##### Pflege- und Ergebnisqualität

Pflegezustand der Bewohner und Abgleich mit der Pflegeplanung und der Pflegedokumentation

##### Prüfung von Qualitätskriterien

für die Pflegenoten



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**